

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 25. Januar 2013

Seite 257

Nr. 23

---

## Fakultätsordnung für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen

Vom 22. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

§ 3 Dekanat

§ 4 Fakultätsrat

§ 5 Qualitätsverbesserungskommission

§ 6 Geschäftsordnung

§ 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes NRW und der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

### § 2 Bezeichnung und Gliederung

(1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und umfasst die Gebiete Betriebswirtschaft, Informatik, Volkswirtschaft und Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gem. § 29 Abs. 1 HG:

- Institut für „Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft“
- („Institute for Business and Economic Studies“, abgekürzt: IBES),

- Institut für „Informatik und Wirtschaftsinformatik“ (Institute for Computer Science and Business Information Systems“, abgekürzt: ICB),
- das Forschungszentrum für Software Engineering (The Ruhr Institute for Software Technology, genannt: paluno),
- das Zentrum für gesundheitsökonomische Forschung (genannt: CINCH),
- das Forschungszentrum zu Informationssystemen technologiegestützter Lernprozesse und zur ökonomischen und beruflichen Bildung (genannt Telit),

die alle Teile der Fakultät umfassen.

(3) Mitglieder des jeweiligen Instituts werden durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts bestimmt.

(4) Die Institute werden jeweils geleitet durch einen Vorstand, dem die geschäftsführende Direktorin beziehungsweise der geschäftsführende Direktor des Instituts vorsteht. Die geschäftsführende Direktorin beziehungsweise der geschäftsführende Direktor wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Instituts gewählt. Gleiches gilt für die stellvertretende Direktorin beziehungsweise für den stellvertretenden Direktor. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist zugleich Sprecherin beziehungsweise Sprecher des Instituts und vertritt die Belange des Instituts gegenüber dem Dekanat.

(5) Die Mitglieder des jeweiligen Instituts wählen den Vorstand. In Forschungsinstituten kann davon abgewichen werden. Die Zusammensetzung des Vorstands ist in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des jeweiligen Instituts festgelegt.

(6) Die Institute stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Gliederung der Institute vorsehen.

(7) Das Nähere wird durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des jeweiligen Instituts bzw. Forschungszentrums geregelt.

**§ 3  
Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin bzw. der Dekan und bis zu drei Prodekaninnen bzw. Prodekane an, von denen eine bzw. einer die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist.

**§ 4  
Fakultätsrat**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 11 Abs. 4 Ziff. 1 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen bzw. Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(3) Die Mitglieder des Dekanats haben Antragsrecht im Fakultätsrat.

**§ 5  
Qualitätsverbesserungskommission**

(1) Die Aufgaben der Qualitätsverbesserungskommission sind

- a) Erarbeitung von planerischen Vorschlägen zur zweckmäßigen Verwendung von den der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;
- b) Stellungnahmen zu fakultätsinternen Berichten im Bereich Studium und Lehre;
- c) Empfehlungen zum Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre;
- d) Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an

- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission können bis zu 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Der Qualitätsverbesserungskommission gehört die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme an und hat Antragsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät ist zu den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission einzuladen.

(4) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt

- a) eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer gem. Abs. 2 Punkt a) als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden,
- b) ein Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt jeweils zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung der Qualitätsverbesserungsmittel vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(6) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

**§ 6  
Geschäftsordnung**

Soweit in dieser Ordnung oder in Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Fakultät nicht anders geregelt, wird die Geschäftsordnung des Senats angewandt.

**§ 7  
Veröffentlichung und In-Kraft-Treten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 4. Dezember 2012.

Duisburg und Essen, den 22. Januar 2013

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler